



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XIX. Ob denen Reichs-Städten das Jus Suffragii ferendi bey allgemeinen Reichs-Conventen, pari Jure & effectu als denen höhern Reichs-Collegiis zustehe? und ob ihr dissentirendes Votum dem ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Janius.

ligion und Deutschen Freiheit mit Ernst recht annehmen wollte, dürfften sie mit Franckreich bald zerfallen; dann die Catholici suchten nur beyde Cronen zu trennen, und bey Franckreich wenigstens ein Armistitium zu erhalten, damit die Gravamina Evangelicorum nicht erdrert werden dürfften: da doch bey letzterm Reichs-Abschied um deswillen der Deputations-Tag angeordnet worden: Die Difficultirung der Admissionis Statuum sey in effectu eine Exclusio. Man finde kein Exempel, daß Status ihr Jus Suffragii bloß durch die Deputatos Ordinarios verrichtet hätten; hingegen zeugten unterschiedliche Reichs-Abschiede, daß diejenigen, so keine Deputati gewesen, wann sie sich in loco befunden, ihr Suffragium libere exerciret, auch die Reichs-Abschiede mit unterschrieben hätten. Die Status hätten ihren Mit-Ständen, den Ordinari-Deputatis, nicht private ihre Gewalt gegeben: diese representirten auch nicht Totum Imperium. Nec referre, daß Status a Cesare nicht convociret wären; sintemahl der Reichs-Abschied den Congress verminderte, auch eines jeden Necessität, eigene Wohlfahrt und die Liebe des Vaterlandes ihn dazu citire. Bey dem Passauischen Vertrag und andern Deputations-Tagen sey es geschehen, daß die Non-Deputati den Consiliis und Handlungen mit beygewohnt, und ihr Votum gegeben. Man könne keine Raison finden, weshalb Status Non-Deputati nicht directo, sondern nur per indirectum concurrir-

ren sollten. Das Protocoll de An. 1552. zeige, was bey dem Passauischen Vertrag vor ein Modus gehalten worden, daß nemlich Chur- und Fürsten zusammen getreten, die Sachen wohl erwogen, und darauf ihr Bedencken König FERDINANDO und der Kayserlichen Commission übergeben: und wann Caesar und die Zugeordneten etwas zu erinnern gehabt, dasselbe Chur- und Fürsten zu erkennen gegeben, welche dann in Schrifften ferner gewechselt, bis man sich einer Einhelligkeit verglichen. Sollte man jezo per Deputatos handeln, ut Caesarei prætendunt, würde es sehr langsam hergehen, und wüßte man nicht, ob Deputati mentem reliquorum allzeit recht fasseten. Wolte man es auch gleich jezo auf den Fuß eines Reichs-Tags per Re- & Correlationes in allen drey Reichs-Collegiis tractiren; dürfften doch die Kayserliche wieder sagen, die Stände wären nicht legitime convociret: und könnte wieder vorkommen, was auf vorigem und letztem Reichs-Tag disputiret worden, ob die Stände das Jus Suffragii hätten, oder nicht? Wann also die Churfürsten ihr eigenes Collegium formiren, und nicht mit den übrigen Ständen halten wollten; wäre am besten, daß diese unter sich eins würden und zusammen consultirten. Dann die Deputati hätten nach dem letzten Recessu Imp. nur blosser *Juridica*, nicht aber *Religionis*, *Contributions*- und dergleichen Sachen, welche alle Status in particulari concernireten, abgehandelt. *ic.*

1645.
Janius.

§. XIX.

N. I. II. III.
Ob denen
Reichs-
Städtischen
das Jus Suffragii ferendi bey Allgemeinen Reichs-Conventen, pari Jure & effectu, als den höhern Reichs-Collegiis zustehet?

Zu mehrerer Erläuterung des wichtigen Punkts, das Jus Suffragii belangend, dienen folgende 3. Bedencken sub N. I. II. III. über die Frage: Ob den Reichs-Städten das Jus Suffragii ferendi, bey Allgemeinen Reichs-Conventen pari Jure & effectu, als den höhern Reichs-Collegiis competitire? Welche Frage hauptsächlich bey der Gelegenheit aufgeworffen wurde, als das Reichs-Städtl. Collegium, von den beeden Oberrn Reichs-

Collegiis dissentirte, und verlangte, daß Ob das dissentirende Gutachten, entweder dem Gemeinen Reichs-Gutachten allemahl mit inseriret, oder doch wenigstens in forma demselben beygeleget werden sollte; Und da solches difficultiret werden wollte; colligirten die Reichs-Städte die sub N. IV. & V. enthaltene exempla, aus den verhandelten Reichs-Actis, krafft deren, ihr abweichendes Votum jedesmahls ins besondere mit anzumercken sey.

N. I.

1645.
Junius.

N. I.

1645.
Junius.

Des Nürnbergischen Gesandten, D. Tobia Delhafens kurze und ungefehr entworffene Demonstration-Puncten, daß den Erb. Frey- und Reichs-Städten das Jus Suffragii ferendi bey Allgemeinen Reichs-Conventen, pari jure & effectu, als den höhern Reichs-Collegien, competire und zustehe.

N. I.
Delhafens
Bedanken.

Gleichwie unwidersprechlich wahr und bekant ist, welcher gestalt die Frey- und Reichs-Städte 1) nicht allein communi Imperii Stylo unter dem Wort und Prædicat, Stände des Reichs, begriffen, sondern auch in allen und jeden Sachen, des Juris Status, und was demselben nach Art und Form des Heiligen Römischen Reichs anhängig ist, nicht weniger als andere höhere Stände effectivè fähig und theilhaftig seynd; also folget daraus schließlich, daß auch quoad Jus & Effectum ferendi Suffragii in Universalibus Imperii Comitibus, dieselbe mit und neben andern höhern Collegiis und Ständen, gleicher Freyheit und Rechtens zu genießen haben;

Wie dann 2) widrigen falls, und da der Frey- und Reichs-Städte bey Reichs-Tagen geführte Vota keine vim Decisivam, sondern allein Consultativam oder Approbativam (etlicher ungereimten und übelgegründeten Opinion und Vorgeben nach) jemahl auf sich gehabt haben sollten, dieselbe schwehrlich zu solcher Libertät, Dignität, und Autorität, als sie sich von unerdenklicher Zeit hero bekantlich und ruhig dabey befunden, gelanget seyn würden.

Und zwar auch 3) angezogene widerwärtige Opinio und vermeynte Differenz zwischen den Reichs-Städten und den höhern Ständen, so wenig ullâ probabili ratione vel argumento nitiret, als aus den Constitutionibus Imperii zu bescheinen, sondern vielmehr das gerade Widerspiel, und was massen nehmlich der Frey- und Reichs-Städte in diesem jedesmahls suo Loco & Ordine, gleich anderer Stände pari ratione und ohn Unterscheid gedacht worden, zu ersehen seyn wird;

Inmassen 4) dieselbe auf Allgemeine Reichs-Tage sub eadem formulâ, als andere Stände, nehmlich neben und mit andern Reichs-Ständen helfen handeln, rathschlagen, und schliessen, (quæ verba Summi Principis cum pleno effectu accipienda sunt) convociret und beschreiben:

So dann 5) die gemachte Reichs-Conclusa und Abschiede nicht weniger mit ihrem, als der beyden höhern Collegien Inseigel bekräftiget;

Und 6) nicht allein die Reichs-Abschiede vor sich selbst in auf der Kayserlichen Majestät mit Chur-Fürsten und Ständen, und dero selben (in vim Contractus) mit Kayserlicher Majestät vorgangene Vergleichung expresse gestellet, sondern auch mit diesen Formalibus unterschrieben werden: Und Wir Chur-Fürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Herrn, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, Botschafften und Gewalthabere hernach benannt, bekennen öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede Punkte und Articul mit unserm guten Willen, Wissen und Rath vorgenommen und entschlossen sind.

7) Gleichwie auch den Frey- und Reichs-Städten, so wohl in bey Ordinari Reichs-Deputation-Visitation- und Revision-Tagen, als auch bey Ordinari Crays-Conventen, die ihnen neben andern Ständen gebührende gleichgültige Vota Decisiva, niemahln in einigen Zweifel und Disputat gezogen worden; Also wird denselben dergleichen Jus bey Allgemeinen Reichs-Conventen, ratione deren daselbst vorgehenden hochwichtigen, und so wohl des Stadt-Wesens und eines jeden Standes in particulari, als des Allgemeinen Reichs Wohlfahrt und Nothdurfft betreffenden Sachen, effectivè eben so wenig benommen werden können;

Zumaln 8) sie in Oneribus Imperii ferendis nicht die geringste, und daher der natürlichen Vermunft und Billigkeit nach, die bekante Regeln: *Quod id, quod omnes tangit, ab omnibus tractari debeat*; Item: *Quod, qui onera & incommoda sentit, etiam commoda & honores sentire debeat*, wie auch: *Quod alteri per alterum non possit iniqua conditio inferri, nec res inter alios acta, aliis nocere*; So dann: *Quod in actibus Universitatis, in quibus tractatur de rebus ipsam Universitatem*

1645. *sitatem ut singulos concernentibus, non sufficiat majoris partis Consensus, sed* 1645.
 Junius. *Omnium expresse requiratur &c.* ihren gebührenden Platz dñsfalls finden sollen. Junius.

9) Weilm sowohl bey Reichs-Tägen als andern Conventen, zu allen und jeden Deputationen und andern vorgehenden Actibus, sowol die Städte, als andere Stände gezogen, und im geringsten nichts ohne derselben Beyseyn und Votiren vorgenommen, gehandelt, und geschlossen wird; als wird solches gleichfalls, sofern cum effectu zu verstehen und daraus zu schliessen seyn, daß ihnen ein mehrers, als *Votum sive Suffragium mere Consultativum seu Approbativum, de jure & facto* zustehe.

In Betrachtung 10) daß im Fall die Frey- und Reichs-Städte nichts anderst als nur *Votum Consultativum* haben solten, dieselbe vielmehr zu den *Consiliariis Imperatoris*, als zu und neben den andern beyden Collegiis *Statuum* gestellet, oder doch sonst zwischen ihnen und andern Ständen einiger Unterschied, quoad *Formam & Conditionem Externam*, gehalten werden sollte.

11) Das *Votum Approbativum* aber sive *Jus Approbandi potius, quam Dicendæ Sententiæ*, in effectu pro vano & nullo zu halten, und je die Frey- und Reichs-Städte lieber zu Haus verbleiben, als allein pedaneos *Suffragatores*, und Ja-Stände, mit Schimpf und Spott würden repræsentiren und agiren wollen;

Als sie dann auch 12) solchensals *deterioris Conditionis*, als gemeinlich die *Municipal-Städte* zu seyn pflegen, seyn würden.

13) Hat es zwar das Ansehen, als ob die gar wenige *Theoretici & Academici Politici Scrip-tores & respective Medicus*, so der Frey- und Reichs-Städte bey Reichs-Tägen langwolhergebrachtes *Votum Curiatum Decisivum* in ungereimtes *Disputat* und Zweifel, mit sehr schwachen und theils einander selbst zuwiderlaufenden *Rationibus* zu ziehen, sich unterstanden, zum theil *ex errore & ignorantia facti, seu veræ Præceos & Styli Imperii*, zum theil auch dardurch bewogen und veranleitet worden, weilm gemeinlich die beyden höhere, als das Chur- und Fürstliche, *Collegia* sich vorhero einer einhelligen Meynung, sofern absonderlich miteinander vergleichen, und dardurch *duas tertias Votorum constituiren*, daß das hernachfolgende *Städtische Singulare & Unicum Curiatum Suffragium* darwider *effective* und *regulariter* so wenig, als der beyden hohen *Collegien Singulæria Vota, vim Decisivam* haben kan; daß aber

14) Im Fall beyde vorstehende *Collegia* ungleicher und discrepender Meynung sind, die Frey- und Reichs-Städte mit Ihrem *Voto* einem oder dem andern keinen kräftigen Beyfall und Nachdruck solten geben, und die *Majora* in den Fällen, da dieselbe statt haben, gleich andern beyden *Collegiis*, *constituiren* können; Solches würde sowol der *Bernunft* und unterschiedlich obangeführten *Rationibus & Argumentis*, als auch *Antiquissimæ Praxi & Observantiæ Imperii* zuwider streiten: Inmassen neben vielen andern vortreflichen und Reichs erfahrenen *Politiciis*, in den vor etliche vielen Jahren von zweyen vornehmen *Jure Consultis*, vor mehr dann 70. oder 80. Jahren aus den übergeben Reichs-Actis zusammen getragenen, und unterschiedlich in offnen Druck kommenden *Bedencken*, mit sehr guten unwidertreiblichen Gründen, und vielen stattlichen *Præjudiciis* und *Actibus*, weit ein anders demonstrirret und ausgeführt worden;

Vergleichen 15) bey den seither gehaltenen Reichs-Tägen vorgangene unterschiedliche *Præjudicia*, dann aus den *Actis*, (da selbige dñs Orts bey handen wären) leichtlich vorgestellt werden könnten, und zwar in specie erst bey jüngst zurück gelegtem *Regenspurghischen Reichs-Tag*, als beyde höhere *Collegia* in einem wichtigen Punkte etwas discrepender Meynung gewesen, daß *Hochlöbliche Churfürstliche Collegium* sich auf des *Städte-Raths*, ihrer Meynung beypflichtendes *Votum*, expresse bezogen, und die *Majora* dardurch wider das *Hochlöbliche Fürsten-Raths-Conclusum* vindiciret, wie diejenige, so solchem Reichs-Tag und bemeldtem *Actui* beygewohnt, sich zweiffels ohn noch guter massen zu erinnern wissen werden.

Ja man hat 16) dazumahl *Städtischen* theils nicht allein schriftlich dargethan und erwiesen, welschergestalt, so gar in den Fällen, da die Frey- und Reichs-Städte, von den

1645.
Junius.

den andern beyden höhern Collegien gleichförmigen Votis und Conclusis, ihres theils discrepirt, dem Reichs-Herkommen gemäß sey, des Städtischen Singularis Voti Curiati seu Collegialis, entweder substantialiter, oder doch relative mit Formal-Beylegung desselben, in gesamtener Kayserlichen Majestät übergebenden Gutachten zu gedencken, oder auch bey der Städte Gefallen und freyem Willen bestünde, ihr absonderliches Bedencken der Kayserlichen Majestät immediate ad manus proprias zu insinuiren.

1645.
Junius.

Sondern es ist auch 17) solches alles auf mehrbemelbtem letzten Reichs-Tag ipso facto unterschiedlich exerciret, und, nemlich in Puncto Amnestiæ, der Städte sonderbahre Meynung in dem gesamtener Bedencken expresse angezogen, und noch zum Ueberfluß allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät per Deputatos auß dem Städte Rath, selbiges Votum, bey solenniter gehabter Audienz, einbehändiget; in Puncto Contributionis & Gravaminum Militarium aber, der Städte, bey vorgangener Re- und Correlation, übergebenes ausführliches Votum, formaliter beygelegt und Kayserlicher Majestät mit überreicht.

Nicht weniger 18) auch bey Endigung des Reichs-Tags, den Städtischen Abgesandten auß der Chur-Maynzischen Canczley, auf Begehren ein besiegelter Schein und Urkund, daß ihres theils an statt der von andern geschlossenen 120. Römer Monaten, mehr nicht dann 60. Month bewilliget worden wären, ausgehändiget, und

19) Die Frey- und Reichs-Städte bey solcher bewilligten Summa (außer demjenigen, so zumahl bey geringern Städten de facto und per licentiam militarem vorgangen) ipso facto gelassen worden. In specie aber noch

20) Unter währendem mehrbemelbten Reichs-Convent, von dem Chur-Maynzischen Directorio, sowol dem Städte-Rath, als andern beyden höhern Collegiis, die Proposition und Anzeige beschehen, sich wegen Beschiedung der Tractaten einer gewissen Deputation (inmassen eventualiter und damahligem der Sachen Zustand nach, beschehen) zu vergleichen: und obwohln

21) Der, bemelbte Admission betreffende s. sehr schlecht und widerwärtig eingerichtet; so ist doch neben denen daselbst vorhergangenen Handlungen, auch seithero zu Franckfurth und in andere Weg, selbiger dermassen erläutert worden, daß es so wenig den Frey- und Reichs-Städten, als andern Ständen, ratione ihres in dergleichen Fällen Jure proprio competirenden Rechtens, im geringsten præjudicial seyn kan, zumahl aber

22) Die Kayserliche Majestät sich selbst zu unterschiedlichen mahlen allergnädigst dahin erklärt, daß sie keinem einigen Stand, von dem geringsten biß auf den höchsten, das Liberum & Effectivum exercitium Juris Suffragii, in præsentis Pacificationis Negotio zu entziehen oder zu verhindern gesimmet wären, und zwar dabey der Frey- und Reichs-Städte unterschiedlich und expresse gedacht worden ist; also &c.

Salvo &c.

Tobias Delhasen, D.

N. II.

D. GEORGII Richters Bedencken super eadem materia.

N. II.
D. Georgii
Richters
Bedencken.Novell. 44.
Cap. 1. §. 3.

Ob die Erbare Frey- und Reichs-Städte Jura Suffragii, und Vota Decisiva in Comitibus, aliisque Imperii Conventibus, sowol als Chur- und Fürsten haben? Ist heutiges Tages eine solche Frage, von derfüglich mag gesagt werden, was der Imperator JUSTINIANUS denkwürdig, mit diesen Worten erinnert: *Nihil inter homines sic est indubitatum, ut non possit, licet aliquid sit valde justissimum, tam suscipere quandam sollicitam dubitationem.*

Dann obwol der Stylus Imperii dißfalls so weit öffentlich bekannt, daß gedachte Frey- und Reichs-Städte, nicht weniger als die höhere Stände, zu den Reichs-Tagen

Ppp

Tagen

1645.
Junius.De quibus
LEHMANN
in Chron.
Spir. Lib. 4.
Cap. 3. p. 281.
segg. & Cap. 3.
p. 289.

Tagen beschrieben, zu den Consultationibus als ein absonderliches Collegium admittiret, und die Conclusiones mit ihrem zuthun gemacht werden: so haben sich doch etliche Ingenia zu verschiedenen Zeiten gefunden, welche solche Sonnenklare Wahrheit in Zweifel zuziehen, entweder aus Unwissenheit, oder in odium der Städte, der Städte Jura gründlich behauptet, und durch öffentliche Schriften ans helle Tages-Licht gebracht. Unter denen sonderlich und vor andern, Doctor Ludwig Gremy, der Stadt Straßburg, und Doctor Hieronymus zum Lamb, der Stadt Franckfurth Consulente, die Affirmativam mit vielen ausführlichen Fundamentis stattlich erwiesen, deren das eine auch inter Responfa Advocati cujusdam Camerae Spirensis Anonymi Anno 1612. gedruckt zu finden, und sind ihre vornehmste Fundamenta, die Sache kürzlich zu contrahiren (dann von andern soll hernach gesagt werden) diese:

1645.
Junius.

1) Weiln die Erbaren Frey- und Reichs-Städte unzweifelliche Stände sind, so der Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich unmittelbar zugethan, und keinen andern Superiorem, als die Kayserliche Majestät recognosciren.

HEINZ. de Subjeet. & Libert. Civit. Imp. Th. 18.

2) Weiln sie in solcher Qualität, als Stände des Reichs, zu den Reichs-Bersammlungen, zu keinem andern Ende beschrieben, und beruffen werden, dann die Reichs-Sachen helfen mit einander berathschlagen, aus welchem beruffen und beschreiben nothwendig folget, entweder, daß die Städte ihre Suffragia im Reichs-Rath, sowohl als die höhere Stände haben, oder, daß sie vergeblich beschreiben werden. Sed hoc posterius est absurdum &c. Dann daß sie nicht vergeblich beruffen werden, bezugen die Kayserliche Schreiben selbst mit dieser Formul: Ihr wollet erscheinen, neben und mit andern Reichs-Ständen helfen handhaben, rathschlagen und beschließen: *que verba necessario, maxime cum sint à Principe emanata, cum effectu sunt intelligenda.*

GAIL. 2. Obs. 57. n. 7.

LEHMANN Lib. 4. Cap. 4.

L. 1. §. Hac ff. Quod quisque iur.

3) Weiln die Guldene Bull, als die fürnehmste Fundamental-Satzung des Heiligen Reichs, Anno 1356. zu Nürnberg, in beyseyn und mit Rath der Erbaren Städte ist aufgerichtet, und approbiret worden, auß welchem unzweifellich ersritten wird, daß die Städte nun fast in die 300. Jahr im Reichs-Rath ihre Stimme gehabt, cum ejusmodi Constitutiones vim Legum obtineant.

L. 1. ff. de Constit. Princip.

4) Weiln auch vor obgemeldter Zeit, die Erbaren Städte auf gehaltenen Reichs-Tagen, in den Rath gezogen, und von ihnen, als dem dritten Stand ihr Gutbedüncken eingenommen worden, welche Actus und alte Herkommen der Erb. Städten, ex Præscriptione, nicht allein die quasi Possession, sondern auch einen rechtmäßigen Titul in vim Concessi & Privilegii geben thun.

BART. in L. 1. §. Qui nunc. ff. De aq. quot. & asiru. GL. & DD. in C. Ecclesia. verb. trium Episc. X. De caus. propr. & poss. & ibi: INNOCENT. & PANORMIT.

5) Weiln die natürlichen Rechte und Billigkeit lehren, daß in jeder Sache derjenige Vortheil haben soll, so derselbigen Nachtheil tragen thut. Nun ist aber genugsam offenbahr, daß des Heiligen Reichs Beschwehreden, proportionaliter zu verstehen, zum mehrern theil von Städten getragen werden, daher denn auch billig, daß sie ihrer gebührenden Reputation, Stimm und Standes im Reich, hinweg nicht entsetzet, sondern dabey sollen gelassen werden.

L. Secundum naturam ff. de R. I. cum siml.

6) Weiln auch das natürliche Recht und Billigkeit erfordert, daß niemand mit des andern Schaden soll reich werden, oder seinen Nutzen schaffen; welches aber unfehlbar geschehen würde, wo Chur- und Fürsten solten Macht und Gewalt haben, hinfürder solche ungleiche und unerträgliche Anschläge auf die Erb. Frey- und Reichs-Städte

1645.
Junius.

Städte zu machen, daß sie mit der Städte verderblichen Schaden, als diejenigen, so des Heiligen Reichs Beschwerden zu mehrerem theil tragen müssen, ihren profit, Nutz und Frommen schaffen würden.

1645.
Junius.

L. Nam hoc natura ff. de Condit. Indeb. cum simil.

7) Weils die Reichs-Abschiede, welche die Stimm im Reichs-Rath, den Erbharn Frey- und Reichs-Städten zulassen, nicht anderst dann Coneracte und Verpflichtungen gemeiner Reichs-Stände seyn, so zwischen und unter den Ständen selbst, auch der Kayserlichen und Königlichen Majestät aufgerichtet werden, wie solches die Reichs-Ordnungen mit lautern Worten bezeugen: Welche Coneracte dann ihren Ursprung aus dem Völsker-Recht nehmen und haben (*Contractus ex Jure Gentium descendere manifestum est*) auch ohne Consens und Bewilligung der Partheyen, nicht können entstehen noch bestehen.

L. Ex hoc Jure ff. de Just. & Jur.

8) Quia omnium consensus requiritur ad id, quod omnes Status, ut singulos tangit; Item; Quia in arduis explicandis, in Universitate debent Omnes expresse consentire. Nun treffen aber die Reichs-Sachen und Handlungen, alle Reichs-Stände insgemein, und einen jeden insonderheit an, als da fürnemlich sind die Reichs-Anschläge, daß eine Stadt so viel, die andere so viel u. Kriegs-Volck unterhalten soll. u.

L. Clarum C. de auctorit. p. stand. & C. Si Archiepiscopus X. de temp. ordin.

9) Weils aus den alten Reichs-Verfassungen, und sonderlich (dismahl nur einer und der andern zu gedencken) de Anno 1479. und 87. zu Nürnberg, Item Anno. 89. zu Franckfurth, und dann aus Weyland Kayser Friedrichs des Dritten, Hochlöblichster Gedächtniß, Reformation zu gedachtem Franckfurth am Mayn, Anno 1442. aufgericht, klärllich zu sehen, daß die Städte auch selbiger Zeit im Reichs-Rath ihre Stimm, wie andere Stände gehabt haben. Dann also lauten die Worte unter dem Titul von dem heimlichen Gericht u. Vnd darumb solchem Vnrath zu fürkommen, so haben wir mit Rath, als obstehet, vnser, vnd des Heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stätt, vnd andere obgemelt gesezet vnd geordnet u. Dergleichen Loca noch mehr in gedachter Reformation hin und her zu finden.

10) Weils auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Abschiede, so nach und nach erfolgt, und nun unterschiedlich zusammen gedruckt sind, lautere Anzeige geben, daß nicht allein den Chur- und Fürsten, sondern auch den Erbharn Frey- und Reichs-Städten, ein Stand und Stimm im Reich gebühren thut, dann gemeiniglich alle Reichs-Abschiede, in bemelten Reichs-Ordnungen begriffen oder einverleibt, im Eingang in sich halten, daß die Kayserliche oder Königliche Majestät Chur-Fürsten, Prälaten, Grafen, Städte, und gemeinen Stände, die beschwerlich obliegende Nothdurfft, und angeordnete, und unbeschlossene Puncken und Articul für sich genommen, darüber mit zeitigem Rath geseffen, gerathschlaget, und beschlossn haben.

11) Und obgleich hier gesagt werden wolte, was von Chur- und Fürsten, als dem mehrern theil beschlossn wird, daß heist nach Inhalt der Rechte von allen Ständen beschlossn: So ist doch solchem Gegenwurff leichtlich zu begegnen, nemlich, daß es diß Orts nicht könne statt haben, weils die Clausuln in den Reichs-Abschieden, so der Städte auch zugleich Meldung thun, nicht in genere gestellt, h. e. mit Vorwissen, Willen und Rath Gemeiner Stände, sondern mit den ausdrücklichen Worten specificiret wird: Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte, Botschafften, und Gewalthaber hernach benannt, bekennen u. Wo auch solche Specification der Frey- und Reichs-Städte unterlassen, so haben der Städte Botschafften den Abschied nicht angenommen noch bewilliget, wie solches bey Ende etlicher Abschiede zu mercken ist.

1645.
Junius.

12) Weiln die Subscription und Besieglung der Erb. Frey- und Reichs-Städte gnugsame Anzeige thun, daß die Reichs-Abschiede mit der Städte Vorwissen, Willen und Rath sollen berathschlagt, beschlosssen, und aufgerichtet werden *ic. Subscriptio enim & Sigillum habent vim Consensus & Confirmationis.*

BART. ad L. sicut §. non videtur ff. quibus mod. pign. solv. GL. in L. 2. C. de reb. alien. non al. BALD. super Pace Constant. verb. in plenitudinem.

13) Weiln vor Zeiten und länger, dann Menschen gedencken mögen, für und für auf allen Reichs-Tägen, dieser Gebrauch gehalten worden, daß, so den Erbarn Städten, weder der Chur- noch Fürsten Bedencken gefällig oder annehmlich gewesen, sie ihre dritte Meynung auch fürgehalten, und den Handel ferner zu berathschlaggen begehret, auch damit und dadurch zu Zeiten Ursach gegeben, daß sich die Churfürsten, Fürsten und andere Stände einer andern Meynung entschlossen haben.

14) Weiln genugsam offenbahr, daß nachdem die Churfürsten, Fürsten und Städte je zu Zeiten der Kayserlichen oder Königlichcn Majestät Fürtrag an- und abgehört haben, und noch an- und abhören, sie in ihre besondere Rathstuben abgetreten sind, und noch abtreten, und folgendß die Sache jeder Stand insonderheit erwogen und berathschlaget hat, und noch erwegen und berathschlagen. Aus welchem dann leichtlich zu verstehen, daß solche drey gesonderte Rätze nicht der Meynung sich zusammen gethan, oder noch thun, einen Rath und Corpus zu machen, sondern daß jeder Rath für sich selbst verbleiben, und seine sondere Stimme und Votum haben soll, wie solches auch die gemeine beschriebene Rechte ausweisen, und genugsam erklären.

PANORM. in C. Pastoralis, de Rescript. Gl. in C. Scriptum X. de Elect. Quam sequitur FELINUS in d. Cap. Pastoralis.

15) Weiln auch in den alten Reichs-Handlungen amoch klärllich zu sehen, daß die Chur- und Fürsten der Erbarn Städte Botschafften, auf gehaltenen Reichs-Tägen ihres Gutbedünckens, nicht allein gnädiglich angehört, sondern auch nach Anzeig ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Meynung, der Städte ihre hinweg zu wissen erfordert und begehret haben, wie solches in den Actis vieler gehaltenen Reichs-Täge, als nemlich zu Franckfurth Anno 1400. und zu Nürnberg Anno 1426. und wiederum zu Franckfurth Anno 1427. und vielen andern mehr zu finden ist.

16) Weiln auch gedachter Reichs-Täge Handlungen, sonderlich des zu Nürnberg Anno 1431. und dann des andern zu Wormß Anno 1495. gehalten, leichtlich ausfündig zu machen, daß die Frey- und Reichs-Städte zu Zeiten, weder den Chur- noch Fürsten in ihren Meynungen Beyfall gethan, sondern ihr Bedencken für sich selbst angezeigt, und damit unterweiln die Chur- und Fürsten zu einer andern Meynung bewegt, oder die Sache zu fernern Bedencken eines Ausschusses gebracht haben.

17. Weiln sonstn die Erbarn Städte *Nomine tantum, non Re,* Frey- und Reichs-Städte seyn, auch nicht der Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich, sondern den Chur- und Fürsten unterworfen seyn würden, indem nicht die Kayserliche Majestät die Städte, sondern die Chur- und Fürsten, ihres Gefallens zu beschwehren, und zu besetzen hätten, welches dann der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Rathmen zum höchsten zuwider, *cum Nomina debeant esse convenientia rebus &c.* darzu absurdum, und zu hören ganz fremd wäre, daß die Chur- und Fürsten, als Mit-Glieder, mehr Gewalts und Macht, dann die Kayserliche und Königlichc Majestät über ihrer Majestät und des Heiligen Reichs Städte haben sollten.

18. Weiln auch endlichen daraus folgen würde, daß Chur- und Fürsten, die Erbarn Frey- und Reichs-Städte, so allenthalben, je und allwege für frey sind gehalten worden, und noch gehalten werden, auch bey jederman eine gemeine opinion ist, daß sie frey seyn, ohne ihren Willen und Wissen zu graviren und zu beschwehren Macht und Gewalt hätten, auf welche Weise dann der Herren Chur- und Fürsten eigene Städte und Unterthanen *melioris conditionis* oder bessere Stände wären, dann die Erb. Frey- und Reichs-Städte, aus Ursachen, daß Chur- und Fürsten, wo sie eine

1645.
Junius.

Scha-

1645.
Junius.

Schätzung oder Anlage von ihren Landes- und Hinterlassenen zu haben begehret, nicht allein der Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschafft, sondern auch ihrer Städte Bewilligung zu requiriren und zu suchen, sie auch darunter nothdürfftiglich zu verhören schuldig wären. Aber bey den Erb. Frey- und Reichs-Städten bedürfften sie solchen Proceß mit nichten, dieweiln die Sachen allein zu der Chur- und Fürsten Bedencken stehen, und die Erbaren Städte derselben Beschlüsse, (sie wären ihnen annehmlich oder nicht.) stracks geloben und nachkommen sollten und müsten. Dahero dann erfolgt, daß keine Fürsten und Stände so harter Servitut und Dienstbarkeit wären, als die Erb. Frey- und Reichs-Städte, welches ihrem Herkommen, Rahmen, Privilegien und Reputation zum höchsten zuwider, und bey männiglich seltsam zu hören wäre.

19. Weiln die Erbaren Städte, endlich auch gar Stände ohne Amt seyn würden, wann sie ihre gebührende Stimme im Reichs-Rath nicht haben sollten.

20. Weiln sonst den Städte Gesandten vergeblich auch in den Ausschuß genommen, und darinnen vergebens, neben den andern Berordneten, ihr Bedencken gefragt würde, ja es würden auch solcher gestalt der Erbaren Städte Vorschafften zu allen Werbungen, Begehren und Suchungen, so je zu Zeiten bey der Kayserlichen und Königlichen Majestät zu thun, neben und mit anderer Stände Gesandten ganz umsonst und vergebens geordnet seyn, wo sie keine Stimme im Reich haben sollten; und was dergleichen fundamenta mehr bey obgedachten beyden Autoren und andern zu finden.

Quia, quod Juris est de parte, idem est de toto, & contra, L. Qua de tota, & ibi BART. ff. de Rei Vindic.

Zu mehrerer Bestärkung aber der Sachen, und besserer Erläuterung der obge-

Lehmann
Speyer.
Chronic.

lib. 4. cap. 1. 3.

4. & 21.

STUMPF.

lib. 4. cap. 29.

& 30. Et lib. 5.

cap. 29.

IRENIC. lib.

9. cap. 18.

HEIG. 1. quas

23. n. 39.

GOLDAST.

Tom. 3. Conf.

Imp. pag. 323.

Lehman. di. 2.

lib. 4. cap. 3.

pag. 282.

GUNTHER

in Ligor.

lib. 8. vers. 170.

seqq.

Lehman lib.

7. cap. 118. &

119.

Lehman lib.

7. cap. 11.

ALBERT.

Chronic. sub.

an. 1344.

GOLDAST.

Tom. 2. Conf.

Imperial. fol.

90. seq.

setzten Motiven, ist aus den Historien zu erinnern, daß anfangs zu den Zeiten CARO-
LI Magni, die Reichs-Städte, die autorität so wenig, als die andern Stände ge-
habt, sondern selbige erst zu den Zeiten HENRICI I. Imperatoris, der Vogler
genannt, desselben Sohns OTTONISI. und der folgenden Römischen Kayser, nach
und nach erlangt haben. Solcher gestalt nun bezeugen die Historien, daß, als Kay-
ser OTTO I. An. 942. auf einem Reichs-Tag, die Frage: Ob, wann ein König
gestorben, desselben nepos ex primo filio, oder der filius secundus, primoge-
niti frater, succediren solle, proponiret, die Fürsten und der Städte Gesandten
different gewesen seyn, und die Sache per Duellum, wie damahls gebräuchlich,
700. Jahren, die Städte ihre Jura Suffragii und Vota Decisiva in Comitiiis ge-
habt haben. Als ferner Kayser FRIDERICUS I. An. 1158. in Italien, bey Ron-
cal im Felde, die Stände des Reichs zu gemeiner Berathschlagung zusammen gefor-
dert, sind unter andern auch die Reichs-Städte erschienen, und haben ihre Vota ab-
gelegt: Ja es hat auch höchstgedachter Kayser per Juramentum sich obligiret, die
Städte sowol, als die Fürsten in Reichs-Sachen zu hören. Desgleichen ist in dem Recesß,
welchen RUDOLPHUS I. Imperator auf dem Reichs-Tage zu Würzburg Anno
1287. daß erste mahl in Deutscher Sprache aufrichten lassen, zu finden, daß selbiger
mit der Fürsten und Städte Consens und Willen tractiret und geschlossen worden.
Ebenmäßig hat Kayser ADOLPHUS auf dem Reichs-Tage zu Eöln An. 1293.
den Frieden, mit Einrathen und Bewilligung der Stände, unter welchen ausdrücklich
die Städte gesetzt werden, erneuert. Kayser Heinrich der VII. hat auf dem Reichs-
Tage zu Speyer An. 1309. seinen Zug in Italiam, mit Consens der Fürsten und
Städte, beschloffen und fürgenommen. LUDOVICUS Bavarus Imperator,
hat auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth An. 1344. alle Stände, und unter denselben
auch die Städte erfordert, da dann sonderlich die Städte, Ihrer Majestät beweglich
remonstriret, wie hoch daran gelegen, daß der Pabst sein Intenc wider den Kayser,
nicht erhalte, zu welchem Ende sie auch alle außserite Hülffe Ihrer Majestät wider den
Pabst versprochen. Daß auch CAROLUS IV. auf dem Reichs-Tage zu Nürn-
berg An. 1356. zu Aufrichtung der Guldnen Bulle, der Städte Gesandten gezogen,
ist bereits oberwehnet worden, und bezeugets ermelde Guldene Bulle selbsten mit meh-

1645.
Junius.

DISCURS

von Reichs

Vogt. lib. C.

177. & unu.

pag. 37. 89. &

95. WIT-

TICH. SA-

XO lib. 2. li-

ber. apud HO-

TOM. qd. 11-

lufr. 3. DIS-

CURS, von

Reichs

Vogt. pag.

104. in fin.

DISCURS

von Reichs

Vogt. pag.

118. in fin. &

ibi. BESOLD.

Lehman lib.

5. cap. 108.

1645.
Junius.

Lehman lib.
7. cap. 63.
Lehman lib.
7. cap. 80.
Lehman lib.
7. cap. 97. &
112.

Lehman
lib. 7. cap.
113.

Lehman
ibid. cap. 118.

ibid. cap. 120.

SLEIDAN.
lib. 13. CHY.
TRÆ. Chro-
nic. Sax. lib. 12.

vern. Nicht weniger hat Kayser WENCESLAUS, die Städte auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth Anno 1389. beschrieben. So sind dieselbe auch auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg, welchen Kayser SIGISMUNDUS Anno 1432. daselbst gehalten, nicht allein erschienen, sondern es sind auch sechs aus denselben sonderlich deputirt worden, mit und neben der Chur- und Fürsten Deputirten zu berathschlagen, wie der Friede im Reich zu erhalten, und der Krieg, wider die Hufiten fortzusetzen. Kayser Friedrich der III. hat auf den dreyen Reichs-Tägen zu Nürnberg, Franckfurth und Regensburg, Anno 1440. 42. und 71. die Städte nicht allein jedesmahl beschrieben, und ihre Vota absonderlich vernommen, sondern auch, als es dicto Anno 71. um 10000. Mann, zu Besetzung der Grenzen wider den Türcken zu thun war, und anfangs die Städte dissentirten, haben sie nicht allein, ihr Bedencken absonderlich übergeben, sondern auch endlich auf ferners Zusprechen, mit den höhern Ständen sich verglichen. Und als hernach noch 4000. Mann begehret wurden, haben der Städte Botthschaften, weilm ihnen der fernere Anschlag nicht gefallen, abermahl causas dissensionis angezeigt, und endlich so viel erhalten, daß ihnen selbiger Punkt ad referendum gelassen worden. Desgleichen, als sub eodem Imperatore auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1474. die Städte von den höhern Ständen dissentirte, hat man vielfältig mit ihnen gehandelt, biß man sie mit den andern Ständen sich zu vergleichen, bewegt hat. Und wiederum, als man auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1487. per Deputatos gehandelt, sind von den Städten drey, nemlich Eölln, Nürnberg und Franckfurth deputiret worden. Und endlich, als mehr höchst-gedachter FRIDERICUS III. auf dem Reichs-Tage zu Franckfurth Anno 1489. durch Seiner Majestät Sohn MAXIMILIANUM I. und den Herrn Bischoff zu Aystätt, die Reichs-Sachen proponiren lassen, ist es abermahl mit Zuziehung der Städte deliberiret worden. Hernach als Kayser MAXIMILIANUS I. An. 1500. eine Versammlung der Stände zu Königsberg, an statt eines gewöhnlichen Reichs-Tags, anstellen lassen, sind auch zwey Personen von den Städten darzu erkieset worden. Und solche Gerechtsame der Städte, haben seine Majestät auch, auf dem Reichs-Tage zu Worms Anno 1509. und wiederum auf dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1518. in acht genommen.

Was gestalt aber auch die Städte nicht allein zu den Reichs-Tägen beschrieben, und absonderlich gehdret worden, sondern auch wie und warum sie bißweilen von den höhern Ständen dissentirte, bißweilen mit denselben sich verglichen, bißweilen ihre Meynung beharret, und desselben absonderliche Ursachen angezeigt, das haben obbenannte D. Grempe, und D. zum Lamb von Jahren zu Jahren, aus den Reichs-Actis beygebracht, (pag. 20. & seq.) dißmal Kürze halber sich dahin referiren.

Wie es weiter zu den Zeiten CAROLI V. und anderer folgenden Imperatorum, biß auf die jetzt-regierende Kayserliche Majestät, bey allen und jeden Reichs-Tägen biß auf den nächst-verwichenen zu Regensburg An. 1641. und also auch von selbiger Zeit an, nun wiederum über die 120. Jahr ebenmäßig gehalten worden, daß geben die von gedachter Zeit an, ordentlich zusammen gedruckte Reichs-Abschiede, neben andern Reichs-Actis, umständlich zu erkennen. Dißmahl nur eines und des andern, auch von dem, was in gedachtem nächst-vorigen Seculo fürgegangen, in specie kürzlich zu gedencken, als An. 1543. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg die Städte wollen ausgeschlossen werden, haben sie dawider protestiret, und ist selbiger Abschied zu keiner Perfection kommen, sondern An. 1544. ein anderer Reichs-Tage zu Spener, und An. 1545. ein anderer zu Worms gehalten, und die Städte zu beyden beruffen, und mit derselben Einrathen geschlossen worden. Ja in dem Regensburgischen Reichs-Abschiede Anno 1546. in pr. verl. Darzu des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte 2c. wird ausdrücklich gedacht, daß jetzt-gedachte Städte, des Heiligen Reichs Sachen stattlich berathschlagen, schliessen und vollziehen helfen 2c. Item, in dem Reichs-Abschied auch zu Regensburg Anno 1576. §. Ferner und zum siebenden 2c. wird neben den Kayserlichen Commissarien, von den dreyen Reichs-Räthen, und also von den Städten, wie von den Chur- und Fürsten, einerley Meldung gethan.

Inson-

1645.
Junius.

1645.
Junius.

Insonderheit aber ist denkwürdig, als An. 1544. auf dem Reichs-Tage zu Speyer, und Anno 1548. auf den Reichs-Tage zu Augspurg, den Städten an ihrer Gerechtsam, frey zu votiren und zu schliessen, von den höhern Ständen Eintrag geschehen wollen, die Städte deswegen bey Kayserlicher Majestät sich beschwehret, sind sie ungeachtet der höhern Stände Widersagens, dabey gelassen, und selbiger Abschied nicht weniger als andere, auch von den Städten beschloffen, unterschrieben und gesiegelt worden.

Lebman
Speyer.Chron. lib. 4.
cap. 1. pag. 289.

Desgleichen, als Anno 1582. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, die Chur- und Fürsten 40. Römer-Monath bewilliget, haben die Städte darin nicht consentiret. Und obwohl Kayser RUDOLPHUS deswegen der andern zweyen Reichs-Räthe Gutachten eingeholt, so haben doch auch selbige angezeigt, die Städte wären disfalls nicht zu verdanken, und hätten solche ihre Gerechtsame schon viele Jahre also gehalten: Auf welchem Reichs-Tage auch ihre Jura, daß sie freye Stände des Reichs, und aller Constitutionum Imperii fähig seyn, von Kayserlicher Majestät anderweit behauptet worden. Anno 1594. und Anno 1603. haben die Städte abermal ihre Meynung absonderlich beharret, und sich zu keiner Neuerung dringen lassen. Was gestalt auch endlich, auf dem jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1640. & seq. die Städte in puncto Contributionis, ihre Meynung wegen der 60. Römer-Monath beharret, und an die Majora der 120. Monath sich nicht adtringuiren lassen, benehlt ihre Gravamina Militaria beweglich remonstrirret, das ist noch in frischem Gedächtniß, und haben die Städte deswegen zwey ausführliche Schrifften zu verschiedenen mahlen übergeben, und unter andern auch die Präjudicia, wie sie es auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1431. item zu Franckfurth Anno 1489. desgleichen zu Worms Anno 1495. und zu Speyer Anno 1542. in solchen Fällen gehalten, sich gezogen: dahin auch die Exempla de Anno 1471. zu Regenspurg, und Anno 1474. zu Augspurg, und Anno 1487. zu Nürnberg gehören. Und obwohl die 120. Römer-Monath, auf besagtem jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg, endlich in den Abschied kommen, so haben doch die Städte wegen dessen, daß sie nicht mehr als vierzig Monath bewilliget, eine absonderliche Urkund aus der Chur-Maynischen Cansley erhalten.

Nicht weniger haben ermeldte Städte, auf mehrermeldtem jüngsten Reichs-Tage zu Regenspurg, in puncto Amnestiae ihre absonderliche Meynung wider die andern Majora beharret, wie bey dem Protocoll ihrer 86. und giten Session, mit mehreren zu finden, und deswegen auch in gedachtem puncto Amnestiae gleichgestalt eine absonderliche Schrifft samt einer Specification, wie es von Anno 1555. bis auf An. 1613. inclusive, auf selbigem, und den darzwischen gehaltenen Reichs-Tagen gehalten worden, übergeben, und dabey in einem und andern protestando sich verwahret. Und obwol selbiger Reichs-Abschied in §. Wir haben Uns auch 1c. etwas obscur, und das Ansehen haben will, als ob allein den Chur- und Fürsten, den jetzigen Friedens-Tractaten cum Jure Suffragii bezuwohnen zugelassen wäre: so haben doch die Kayserliche Majestät erst dieser Tagen, gedachten §. dahin selbstens ausdrücklich erklärt, daß den Städten nicht weniger, als den höhern Ständen, ermeldten Tractaten, cum Voto & Jure Suffragii bezuwohnen, zugelassen seyn solle, wie aus Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Schreiben, unterm dato St. Pölten den 29. Aug. dieses 1645. Jahres, an hiesige und andere Städte sowohl, als an die höhern Stände abgangen, mit mehreren nachfolgender massen zu ersehen 1c. „ Ehrsame, Liebe, Getreue 1c. Euch ist unverborgen, was massen in dem jüngst-gehaltenen Reichs-Tage zu Regenspurg, zwischen Uns auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, und der abwesenden Räthe, Pottschafften und Gesandten, verglichen und geschlossen, auch dem Reichs-Abschied einverleibt worden, daß Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten, wie Sie es rathsam und gut befinden, entweder ins gemein, oder absonderlich die ihrige, zu den bevorstehenden Friedens-Handlungen ein und andern Orts abordnen mdgen: Wie dann auch allen und andern Reichs-Fürsten, krafft berührten Reichs-Abschieds, verstatet und zugelassen ist, die ihrige dahin eben wohl, und zwar zu dem Ende abzuschicken, damit sie mit Unfern Kayserlichen Commissarien, des Heil. Reichs, und ihrer Principalen Nothdurfft in Zeiten communiciren mdgen.

„Solchem einmahl gemachten und verglichenen Reichs-Schluß, sind wir jederzeit „die

1645.
Junius.

„nachgegangen, und ist allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs,
„die Ihrige zu besagten Friedens-Handlungen abzuschicken, unsern Kayserlichen Ge-
„sandten mit Rath daselbst beyzuspringen, und zu assistiren, und hierinnen ihr freyes
„Jus Suffragii zu gebrauchen frey gestanden, und ihnen von uns underverehrt gewe-
„sen, immassen wir solches auch dem Fränkischen und Schwäbischen Crayß, sowohl
„etlichen Fürsten absonderlich, in Antwort gnädigst zu verstehen geben. Bey wels-
„chen wir es dann nochmahl allerdings verbleiben lassen. Und nachdem unsere Kay-
„serliche Gesandten so woln zu Münster und Osnabrück, die behörige Friedens-
„Mittel schon für längsten proponiret, beyder Cronen Frankreich und Schweden
„Gevollmächtigte auch, den 11. Junii am Tag der Allerheiligsten Dreysaltigkeit, ihre
„Propositiones an beyden Orten, zu Münster und Osnabrück, gleichfalls eröffnet und
„übergeben.

1645.
Junius.

„Und wie nun jezt berührte Propositiones in reiffe Berathschlagung und Erwe-
„gung gezogen, und darbey befunden, daß Churfürsten und Stände des Reichs dar-
„bey merklich interessiret, Wir aber denselbigen, in ihren habenden und hergebracht-
„ten Recht- und Gerechtigkeiten, nichts derogiren und entziehen zu lassen, ein-für alle-
„mahl gänglich entschlossen seyn, auch darauf unsere Gesandten, allbereits genugsam
„instruiret haben, wessen sie sich hierüber, mit vorgepfogener Communication mit
„der Churfürsten und Stände Abgesandten, Rätze und Botschafften, gegen beyder
„Cronen Gevollmächtigte hinwieder erklären sollen.

„Als haben wir diese der Sachen Bewandniß euch hiermit andeuten wollen, mit
„dem gnädigstem Begehren, ihr wollet, wo es nicht allbereit geschehen, entweder eu-
„re Gesandte selbst zu vorerwehnten Tractaten, mit genugsamer Instruction und
„Vollmacht abordnen, oder einem andern von den Reichs-Ständen oder deren Ab-
„gesandten, solche Vollmacht auftragen, und dieselbe dergestalt instruiren, daß sie die
„Friedens-Handlung in dem Stand, in welchem sich dieselbige zu ihrer Ankunfft be-
„finden werden, neben den andern im Heiligem Römischen Reich hergebrachten drey
„Reichs-Rätzen, antreten und fortsetzen, auch mit unsern Kayserlichen Gesandten gu-
„te Correspondenz halten, und ihnen mit Rath und That getreulich assistiren helf-
„fen, dann wir einmahl, ohne einige Verlängerung der Zeit, berührte Friedens-Trac-
„taten zu befördern, und zu einem gewünschten Ende durch Göttlichen Beystand
„(daferne die ausländische Cronen, mit erbaren, billigen, und recht Christlichen Mit-
„teln sich begnügen lassen werden) zu bringen, uns vorgenommen haben, und darin-
„nen uns nichts verhindern lassen wollen, so wir euch zu eurer Wissenschaft und Nach-
„richt andeuten wollen &c.

ARUMÆ. de
Comit. Cap. 7.
n. 147.Ibid. in fin.
pag. 176. vid.
EJUSD. dis-
cur. ad Aur.
Bull. Quæst. 8.
p. 16. & seqq.Lehman
Speyr. Chro-
nic. Lib. 4. Cap.
3. pag. 282.
ARUMÆ. de
Comit. di. d.
Cap. 7. n. 147.
pag. 174. & ad
Aur. Bull.
quæst. 8. pag. 17.
BESOLD. de
Civit. Imp. p.
126.

Woraus dann zugleich auch dieses klärlich erhellet, wie ungegründet die neue Dis-
tinction sey, da etliche diesen und andern von ihnen selbst angeführten Motiven &
diametro zuwider fürgeben wollen, die Städte hätten zwar Vota Libera, aber
nicht Decisiva: Item; Vor Alters hätten sie es gehabt, aber heutiges Tages nicht
mehr &c. Welche Neuierung durch die oberstandene Argumenta und Præjudicia
stättlich hintertrieben wird, gestalt dann auch berührte Novitii im Ende dabey, vi-
veritatis, selbst bekennen müssen, daß es besser, daß jeder Stand bey seinem Recht er-
halten, und keiner, sonderlich die geringere, wider die höhern beschwehen sich zu beschwe-
ren veranlasset werde. Item, daß PEUCERUS in Chron. Carion. lib. 5. da er den
Städten ihre Jura Suffragii denegiren will, gröblich geirret: Ja, daß bey so kla-
rer Beschaffenheit der Reichs-Städte wohlhergebrachter Gerechtfam, nicht unbillig
mag gesagt werden; quod, qui de ea amplius dubitat, de sole eum dubitare
neceffe sit.

Nicht hindert auch hierwieder, daß in dem Religions-Frieden Anno 1555. §.
Nachdem auch in vielen Frey- und Reichs-Städten &c. ein absonderlicher und
gar kurzer Paß von ermelten Reichs-Städten gesetzt worden. Dann daß selbige,
als unmittelbare Stände des Reichs, nicht weniger als die höhere Stände, des gan-
zen Religion-Friedens fähig, und so oft das Wort: Stände gesetzt, darunter, so
woln als die höhere Stände, zu verstehen seyn: gibt nicht allein selbige Reichs-Hand-
lung, da der Städte Bedencken und Correlation des Religion-Friedens haben, den

CLU-
TEN. syllog.
thes. 27. WES-
NER. obs.
pract. pag. 179.
& alii.
HEINTZ. de
subiect. & li-
bers. Civit.
Imperial. thes.
12. in fine.Lehman
Reichs- & v.
Relig. fr. lib.
1. cap. 11. & 24.

1645.
Junius.Lehmann
ib. Lib. 3. Cap.
47.Lehmann
ibid. dict. Lib. 3.
Cap. 27.Lehmann
Reichs-
Handlung
von Relig.
S. Cap. 32.
pag. 307.

19. Junii, im Reichs-Rath verlesen worden: Item, was die höhere Stände mit denselben deswegen gehandelt, klärllich zu erkennen, sondern es ist auch in Sachen Ha-genau contra Oesterreich Anno 1566. in einem ausführlichen Consilio unwieder-treiblich erwiesen worden. Daß auch der gedachte sonderbare §. von den Reichs-Städ-ten, gar nicht von denselben, so fern sie Stände des Reichs sind, oder so viel den Ma-gistrat derselben betrifft, sondern von den Bürgern in den Reichs-Städten zu verste-hen sey, daß nemlich dieselbe nicht befugt seyn sollen, ein besonders Exerccitium Re-ligionis von dem Rath zu begehren, wie ertliche Bürger zu Eöln Anno 1588. sich unterstanden, und deswegen in Camera vergeblich suppliciret, das ist, in ertelten Reichs-Handlungen in specie gedachte Stadt Eöln betreffend, weitläufftig ausge-führt worden, und neben der Evangelischen Reichs-Städte Bedencken in offenem Druck zu finden. Ja die Pontificii selbst, und sonderlich weiland Herr D. Mez-lander, als ein berühmter Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, hat in seinem Commen-tario über den Religion-Frieden §. 15. ertelten absonderlichen Paß von den Reichs-Städten, anderst nicht, als wie jetzt gemeldet, von derselben Bürgern ausgelegt und verstanden: Allermassen ich auch ehedessen von diesem Paß des Religion-Friedens, in einem absonderlichen Bedencken, ein mehrers aus dem Reichs-Protocoll, so bey der Cansley zu finden, angezeiget. Dismahl, da von dem Jure Suffragii der Frey- und Reichs-Städte in Conventibus Imperii die Frage ist, ist unndthig mit besag-tem §. des Religion-Friedens sich weiter aufzuhalten.

Dieses aber ist bey gedachter Frag nicht zu umgehen, daß auch sonst in andern Juribus Imperii, die Frey- und Reichs-Städte eben das, was die höhern Stände haben, auch ihres theils exerciren und genießen, gestalt dann pro communi D. D. Sententia gehalten wird, quod Civitates Imperiales in suo Districtu & Ter-ritorio, Jura Principis habeant: Item; quod Civitas Libera tantum possit in suo Populo, vel Territorio, quantum Imperator in Imperio, welches post alios der berühmte Assessor Cameralis ANDREAS GAILIUS mit mehrern bezeuget. Ja andere vornehme Autores haben geschrieben, Liberis in Imperio Civitatibus Jura Principum denegare velle, nihil aliud esse, quam revangare velle mun-dum (*renverser le monde*, die Welt umkehren.) Welche Jura Superioritatis, so die Frey- und Reichs-Städte, nicht weniger als die höhere Stände haben, wie auch ihre Jura Suffragii in Comitiis, in Geistlichen und Weltlichen Sachen, und daß sie als Liberae Republicae zu halten, auch noch andere Autores, prater supradic-tos, einhellig bezeugen und erweisen, als

Lehmann in der Speyerischen Chronica Lib. 4. Cap. 3. pag. 281. & Cap. 4. per tot. & Cap. 5. pag. 282
& 289.

SCIP. GENTIL. de Jurisd. Lib. 3. Cap. 22.

SIBRAND. de Urb. Lubec. & aliar. Civit. Imperialium Jur. Publ. Part. 1. sect. 2. n. 7. seqq. & n. 21.
& sect. 6. seqq. Et sect. 7. n. 4. Et sect. 17. n. 31. seqq. Et sect. 35. n. 11. & seqq.

BESOLD. Discurs. Politic. Cap. 5. de Jure & Imperio Civit. Imperial. per tot.

CLUTEN. Syllog. thes. 27.

THOMAS. MICHAEL. de Jurisd. thes. 44.

KLOCK. de Contribut. thes. 10.

RULAND. de Commiss. Part. 2. Lib. 3. Cap. 4. n. 51. seq.

JOHANN MICH. HEINZ. de Subiect. & Libert. Civit. Imperial. thes. 21. 24. & 26.

DANIEL OTTO de Jur. Publ. Cap. 18. n. 7. p. 441. seqq.

DISCURS. von den Reichs-Vogtreyen p. 4. & 16. ubi respondetur ad contraria. Et p. 98. 103. seq. 139.
seq. & alii sexcenti, ibid. dict. p. 103. & seqq.

Aus denen allen, und welche von diesen noch mehr allegiret werden, da es die Zeit und Gelegenheit leiden wolte, ein ganges Volumen könnte zusammen getragen wer-den. Dieweiln aber bemelte Autores, in omnium manibus zu finden, mag es dismahl genug seyn, sich dahin Kürze halber, zu referiren: Wohin gehöret und bil-lig zu addiren, was auch der fürtreffliche Jurist ANDREAS ALCIATUS, in seiner For-mula Romani Imperii (welches scriptum von ERYCIO PUTEANO, und andern Historicis sehr hoch gehalten wird) von der Reichs-Städte, Stände und Rechten, mit diesen Worten geschrieben: „Hoc differunt ab Imperatoribus Reges, quod

PUTEAN.
histor. in rubr.
pag. 341.

ib. p. 353. vid.
etiam ALCI-

„illi supremum Jus in Cives exequantur: Imperatores liberis Civitatibus

AT. ad l. Cen-
sore 111. de V.S.

„non

„non

1645.
Junius.

„non nisi iusto moderamine praesident. Quo Exemplo in Germania Foederatae Urbes, quas ea ex causa *Francas* vocant, aeternum reguntur. Haec, ut Augustalem libentibus animis agnoscunt excipiuntque, ita se tributis atteri, Magistratibus arrodi, comminationibus concuti, minime patiuntur: Principi subsunt, ut honesta imperanti pareant, non ut avare crudeliter, que agenti serviant.

1645.
Junius.

Lehman.
Speyer.
Chron. Lib. 4.
Cap. 3. p. 281.

Zum Beschluß dienet nicht wenig zu der Erb-Frey-und Reichs-Städte, Stand und Würden, was in Kayfers SIGISMUNDI Reformation Anno 1436. Cap. 3. mit diesen Worten zu finden: Ihr würdige Reichs-Städte, so man alle Welt rechnet, so seyd ihr doch die Glieder, die an dem Göttlichen Recht nicht weichen sollen: Ihr habt eure Freyheit von der Christenheit: Ihr seyd des heiligen Glaubens Beschirmer, rechte Bögte &c. Und wiederum Cap. 10. in diesen Worten: Da wurden die Heiligen Reichs-Städte gefreyet, und geordnet, darum stehen sie geschrieben heilig, dann ihnen ward empfohlen alles Recht und Göttliche Seeligkeit, und ward die Christenheit durch sie gestärcket, und wurden ihnen geistliche und weltliche Recht empfohlen, als dem Kayser das Reich, als sie noch bey Tag dem Heiligen Reich verbunden seynd, bey Eydten und Ehren zu thun &c. Dahero wird ferner gesagt, quod Sacrum Imperium haud solum super Principes, sed & super Civitates sit fundatum. Gestalt dann auch die Reichs-Städte sowol, als die höhern Stände *Fulcra* und *Columnae Imperii* genennet werden, und daß die herrliche Harmonia Imperii, darüber sich die fremden Nationes so sehr verwundern, absque Fulcro illo Civitatum, nicht würde bestehen können. Wie hoch auch unter andern Römischen Kayfern, sonderlich CAROLUS IV. die Reichs-Städte gehalten, ist aus desselben Historien bekant, davon in specie hiesige Stadt viele particularia beybringen könnte. Diweiln mir aber diß Bedencken, wider Verhoffen, unter der Hand gewachsen: als will ich es dismal hierbey bewenden lassen, zumahl ich auch hierzu bey obgelegener Leibes-Schwachheit, einen Gehülffen (*fili operam*) adhibiren müssen, nicht zweiffelnd, diese Zusammentragung, sowol bey jegigem Convent zu Osnabrück und Münster, weiln etliche daselbst, von dieser der Frey-und Reichs-Städte Gerechtiam zweiffeln wollen, als auch ins künfftige bey andern Begegnissen, zu desiderirter Information dienstam werde seyn können.

DISCURS
von Reichs-
Vogt. Lit.
xxx. pag. 118.
ib. lit. nnnnn.
& seqq. pag.
240. & seqq.

Georg Richter, D.

N. III.

D. Johann Christoph Herpffers, Bedencken, daß den Frey-und Reichs-Städten Jura Suffragiorum ferendorum bey allgemeinen Reichs-Conventen, pari Juri wie den höhern Reichs-Collegien, competiren.

N. III.
D. Herpffers
Bedencken.

Affirmativa probata, I) im Rathschlag D. Ludewig Grempeus, und D. Hieronymi von Lamb, der Frey-und Reichs-Städte Session, Stand und Stimmen belangend.

II) In Responso sexagesimo sexto cujusdam in Camera Imperiali Advocati, so zu Speyer Anno 1612. gedruckt worden; alda folgende Quaestiones tractiret worden. 1) Ob die Städte, Stände des Reichs seyn. 2) Ob dieselbe Jus Votandi in Comitibus haben. 3) Wann Chur-und Fürsten einerley Meynung sind, ob die Städte nichts zu thun, und hoc casu gar nicht zu votiren haben. Und 4) wann Chur-und Fürsten dissentiren, ob die Räte eines oder des andern Theils, das ist, entweder der Chur-oder Fürsten Voto Beyfall zu geben schuldig, oder eine dritte Meynung proponiren mögen?

III) Responso vicesimo nono COTHMANNI, Vol. III. n. 523. & seqq. ubi probat, Imperiales Civitates cum Ducibus Imperii pari Jura ambulari, per sequentes rationes. 1) Quia Imperii Status sunt. 2) Quia, sicuti Duces, Impera-

1645.
Junius.

Imperatorem immediate recognoscunt. 3) Quia in Bulla Aurea CAROLI IV. Ducibus Imperii accensentur. 4) Quia ad Comitata Imperialia vocantur, & in illis Sessionem habent. 5) Quia ad Actus, Negotia & Consilia Imperialia adhibentur. 6) Quia immediate Imperio contribuunt, & quandoque plus solvunt, quam quidam Imperii Duces. 7) Quia ad Circulorum Comitata, æque ac Duces Imperii, vocantur, Votumque suum Peculiariter habent. 8) Quia in Territorio suo universo Jus Proscribendi, Proclamandi, & Edicendi habent. 9) Quia Jus eis competit, Ducibus Imperii similibusve iter per Territorium suum facientibus gratulandi, eosque excipiendi, comitandi, & ad fines Territorii sui deducendi. 10) Quia Jus habent Salvi Conductus, æque ac Duces, concedendi. 11) Quia Jus Vectigalium habent. 12) Quia Collectas suis Civibus indicunt. 13) Quia Jure Confiscandi utuntur. 14) Quia Episcopalis Audientia Jus possident. Et 15) quia flumina navigabilia ab Imperatore recognoscunt.

1645.
Junius.

BESOLD. de Jurisdic. Imperii Romani hæc rationes addit. 16) Civitatibus Italiae in Pace Constantia Regalia concessa fuisse: cum tamen eo tempore, & ipsa Imperium recognoverint, nec talem libertatem habuerint, quam Civitates Imperiales Germaniae habent. Et 17) quod Imperator SIGISMUNDUS in Politica Reformatione *Cap. 10.* Civitates Heilig appellavit, Nobiliaque Membra Imperii.

PAURMAISTER. *Lib. II. de Jurisdic. C. ult. n. 43. & 44.* Liberas Civitates 18) Inter Optimates Imperii, quæ summa post Imperatorem dignitas est, refert, ac *συναρχόντων* numero Electoribus, Principibus, ac reliquis Ordinibus accenset.

19) ALCIAT. *ad L. Censeri III. n. fin. de Verb. Signif.* ait: Civitates Germaniae Imperiales Francas solas antiquæ libertatis indolem in Germania retinere: idque etiam KLOCKIO *de Contribut. C. 5. n. 48.* placet.

Lindenspur *de Success. ac Mutat. Imper. C. 30.* Civitates Imperii cum cæteris Imperii Statibus non Consultativum tantum, sed Decisivum Votum habere ait, cum 20) in Matriculam Imperii, Anno 1521. confectam, relata fuerint.

BESOLDUS *de Statu Reipublicæ subalterno C. 5. n. 9.* Civitatibus Imperii Votum Decisivum competere, inde probat, quia 21) Imperii Receptus ab iis quoque Subscriptione sigillorum muniuntur. Item in quamplurimis Imperii Decretis, hæc vel similia verba circa finem apposita dicit: *Und Wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, und des Heiligen Reichs Freye und Reichs-Städte, Gesandten, Botschafften und Gewalt-habere, hernach benennt, bekennen öffentlich mit diesem Abschiede, daß alle und jede Punkte und Articul mit Unserm Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschloffen seynd.* Quo quid clarius, ait BESOLDUS, & ad rei propositæ comprobationem dilucidius proponi possit, non video. Si enim Statuum (inter quos etiam nominatim referuntur Civitates) *scientia, voluntate, & consilio*, mit gutem Wissen und Rath, alle und jede Articul nicht allein pflegen, vorgenommen, sondern auch beschloffen zu werden, quidni omnes Civitates Voti Decisivi participes essent. Imperator non cum Electoribus tantum, sed & cum Civitatibus, ac illi, ut & Civitates, vicissim cum Imperatore habita deliberatione conveniunt in unum. Hoc sane necesse minime foret, si Jus Suffragii Civitatibus denegatum esset. Nam cujus in negotio assensus necessarius non est, ut conveniam vel transigam cum eo, nulla me cogit necessitas &c. Idem 22) probat BESOLD. *d. n. 7.* formulâ Juramenti FRIDERICI Imperatoris: *In Christi nomine juro, non solum Principum, sed & Civitatum consilio negotia, quæ omnes & universos concernunt, tractanda esse:* item quod GUNTHERUS in *Ligurino Lib. I.* scribit. Imperii Civitates ad Imperatorum

1645.
Junius.

ratorum quoque Electionem vocatas fuisse, ibique jus disponendi habuisse: Et quod RUDOLPHUS I. Imperator filio suo ALBERTO, ex communi Principum & Civitatum consensu, secundum Gerardum de Roo, Austriam concesserit &c. Et quamvis nulla lex nova hac in parte Statibus Imperii, inquit idem BESOLD. *Conf. 150. n. 20.* assistat, constat tamen, Jura Statuum & multa alia in Imperio Germanico-Romano usu magis, quam lege certa introducta, receptaque fuisse. Nihil autem interest, Suffragio populus voluntatem suam declaret, an Rebus ipsis & Factis: Imo plus est facere, quam pronunciare, & re, quam verbis demonstrare. PAURMAIST. *d. n. 44.*

1645.
Junius.

23) Wann die Städte bey Reichs-Versammlungen keine Stimmen haben sollten, so würden hieraus, secundum supra allegatum Spirensen Advocatum, viele treffliche Absurda folgen: Als nemlich 24) würde die Berufung vergebentlich seyn. 25) Würden die Städte vergebentliche Unkosten aufwenden müssen, wann sie nichts bey der Reichs-Versammlung zu thun haben, und doch nichts desto weniger erscheinen sollten. 26) Würden die Berufene deterioris conditionis seyn, als andere nicht Berufene, welchen die Reichs-Abschiede zu Haus verkündigt werden. 27) Würden die Städte mit Versäumung des ihrigen, auf die Abschiede zu warten haben. Und 28) wann sie als praesentes würden beschwehrt werden, möchten sie dasselbe nicht klagen, sondern bisweilen sich ad impossibilia verpflichten müssen.

Auf Verbesserung

Johann Christoph Herpffer, D.

N. IV.

Verschiedene Actus und Präjudicia, der Reichs-Städte Jus Liberi Suffragii und Votum Decisivum betreffend.

N. IV.
Extractus,
verschiedene
Actus und
Präjudicia,
in puncto
Sessionis &
Voti der
Reichs-Städte,
betreffend.

1. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Gesandten Relation, und Bedencken, der Kayserlichen und Königlich Majestät Commissarien, den 21. Jun. Anno 1555. übergeben.

Die Frey- und Reichs-Städte aber, stellten berührte spaltige Punkte, darüber der Chur- und Fürsten Rath nicht einig werden können, zu Königlich Majestät Erkenntniß und Resolution.

2. Extract aus der hñhern Stände, der Kömlichen Kayserlichen Majestät, nebenst der Städte fürgebrachtem Bericht, Entschuldigung und Erbietthen, zu Augsburg auf dem Reichs-Tage im Augusto 1382. übergebener Relation und Bedencken.

Derohalben wollen beyde, der Chur- und Fürsten Räte, Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst gebethen haben, die Städte mit Kayserlichen Gnaden zu bedencken, und darneben gnädiglich erinnern zu lassen, damit ihnen keine billige Hülffe verweigert, von ihrem eventual Erbietthen abzusehen, und die gemeine Nothdurfft des Heiligen Reichs neben den Chur- und Fürsten-Rath, der Gebühr bedencken und erledigen zu helfen.

3. Extract, aus der Chur-Fürsten und Stände Resolution in puncto Contributionis und der Türcken-Hülffe, auf der Kayserlichen Majestät Proposition in Anno 1494.

Der Erbahren Frey- und Reichs-Städte Bedencken aber ist dahin gerichtet gewesen, daß man zu Rettung der bedrängten Christen, an statt der begehrten anticipation, 20. Monath dergestalt auf den einfachen Admer-Zug bewilligen wollte, daß das erste Ziel auf Laurentii, das andere auf Omnium Sanctorum dieses noch währenden 94. Jah-

1645.
Junius.

94. Jahres entrichtet und bezahlet, zur beharrlichen Hülffe aber, und wenn ihren Gravaminibus noch bey dieser währenden Reichs-Versammlung würcklich abgeholfen werde, noch 30. Monath in dreyen Jahren nach einander, folgendts auf zwey Ziel Lactare und Nativitatis Mariae des 96, 97 und 98. Jahres, an guten groben Münz-Sorten, und in dem Werth, wie diese jedes Orts gangbar, richtig gemacht werden solle: Dabey thäten sich die Erb. Frey- und Reichs-Städte gleichwohl erinnern, daß an den vorigen bewilligten Hülffen, eine ansehnliche Summe der Restanten noch uneingebracht vorhanden, dahero man auch niemahls mit den bewilligten Summen zureichen können ꝛ.

4. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Duplic, auf die Kayserliche Replie in puncto Contributionis, eodem Anno fol. 146.

Es sind aber die Erbaren Frey- und Reichs-Städte in diesem Punct der Türckischen Hülffleistung, auf der Meynung beharrlich verblieben, daß sie zur eilenden freywilligen Hülffe nicht mehr dann 20. Monath bewilligen, und dieselben dieses Jahrs auf zwey Ziel, nemlich Laurentii und Omnium Sanctorum, jedes Ziel 10. Monath, und zu beharrlicher Hülffe 48. Monath, in 4. folgenden Jahren, zu zweyen Zielen, halb Lactare und halb Nativitatis Mariae, jedes Jahrs, daß gleichwohl ertliche Städte-Gesandte, aus Mangel der Instruction noch zur Zeit schließlich nicht einwilligen können; doch woserne ihren Beschweyden und Gravaminibus, noch bey dieser währenden Reichs-Versammlung abgeholfen werde, zu erlegen und zu bezahlen ꝛ.

5. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Duplic, auf die Kayserliche Replie in puncto Contributionis und andern begehrten extraordinari Hülffsen, Anno 1597. fol. 92. ꝛ. S. Der Städte-Rath.

Ibi. Der Städte Rath aber, will aus angeregten, und in der Replie gemeldeten Ursachen verhoffen, dismahl verschont zu bleiben.

6. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände Duplic, die Reassumption des Speyerischen Reichs-Deputation-Tages betreffend, ibidem fol. 154.

Daß auch in dem Städte-Rath, wie in dem löblichen Fürsten-Rath erwehnet worden, daß nemlich die Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts extraordinarie und sine præjudicio, wie Anno 1594. versehen, fürgenommen, auch die bißhero vielfältig gesuchte Revisiones durch die Herren Visitatoren, als ein annectirtes Stück zur Visitation, expediret werde, die darzu abgeordnete Räte mit neuer genugsamer Gewalt versehen seyn sollten.

7. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände sämtlichen den 17. Januar. signirten Resolution super Modum Procedendi, auf dem zu Regenspurg Anno 1608. gewesten Reichs-Tag.

Mit welchem letzten Bedencken sich auch alle, der Augspurgischen Confession verwandte Stände, Räte, Pottschafften und Gesandten des löblichen Fürsten-Raths conformiren, sowol auch die des Städte-Raths per Majora, und fast einhellig, sich so viel gleichmäßig erklären, das sie aus denen und andern bey ihnen erwogenen Ursachen, gern sehen und wünschen wollten, der punctus Justitiæ vor allen Dingen vorgenommen würde, in Hoffnung, Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät wie auch Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit, werden ihr diesen Modum Procedendi Allergnädigst und gnädigst belieben lassen.

8. Extract aus der Chur-Fürsten und Stände sämtlichen Resolution über den 1. punctum Contributionis, auf dem Regenspurgischen Reichs-Tag Anno 1603.

Zumassen dann auch die Erbaren Frey- und Reichs-Städte bey diesem 1. Puncto der Kayserlichen Proposition, so viel die Quotam der 40. Monath belanget, dem

1645.
Junius.

Churfürsten Rath, und ingemein den beyden Räten, wogender Zielen so viel Beyfalls gethan, daß dieselbe gleichwohl nach dem ersten, die Ziele auf Nativitatis Christi und Johannis Baptistae, die künftige Jahre angeordnet und gehalten, das bemeldte erste Ziel aber, nechstkünftigen Jacobi erlegt werden soll.

1645.
Junius.

9. Item, ibidem.

Die Verordnete zum Fürsten-Rath aber, haben diesen Punctum dahin ermessen, daß in diesem Fall, die Vorseh- und Ordnung, so auf dem Reichs-Tage Anno 98. allhier gemacht und verabschiedet worden, nicht zu verbessern, sondern anjeho allerdings anhero wiederum zu erholen, und ins Werck zu richten sey, denen dann der Erbaren Städte Rath, in diesem Punct auch einen Beyfall gethan.

10. Extract aus der dreyen Reichs-Räthe sämtlichen Resolution über den zweyten punctum Propositionis, das Niederländische Kriegs-Wesen und damit die Embdische Execution betreffend, auf dem Regenspurgischen Reichs-Tage Anno 1603.

Im Fürsten- und Städte-Rath aber, noch einen halben, und also einen ganzen Monath hierzu in die verordnete Ley-Städte auf nechstkünftigen Jacobi zu erlegen, für nothwendig ermessen; Indem doch bey dem Chur- und Fürsten-Rath nicht für undienlich gehalten wird, wann die Legation, und was derselben anhängig, ihre Endschaft erreicht, da sich befinden sollte, daß die Abgeordnete ein mehreres angewendet, dieweil billig solche Unkosten von den Ständen, als in deren Rahmen solche Legation verordnet, getragen, daß bey nechstkünftigem Deputation-Tage derentwegen weitere Fürscheidung geschehe.

11. Ibidem.

Hey welchem Punct gleichwohl der Erbaren Städte Rath sich der Hülffe halben, sonderlich aus Mangel Befehls, dißmahl zu erklären entschuldiget, und demnach der Articul der Türckischen Hülffe noch nicht geschlossen und abgehandelt, nach gänglicher Vergleichniß desselben, sich auch derentwegen, und der Sachen Nothdurfft, auch habenden und theils noch ferner erwartenden Befehlichen nach, zu resolviren vorbehalten.

Und weiln auf angezogenen beyden in An. 1603. und 1608. wie auch auf den An. 1613. gehaltenen Reichs-Tagen allhier keine andere sämtliche Resolutiones von den dreyen Reichs-Räten übergeben worden, so haben dahero keine mehrere dazumahl vorgangene Präjudicia angeführet werden können, dabey auch zu bedencken, daß, wann der Frey- und Reichs-Städte geführten Voti, in den Fällen, da sie sich mit den höhern Ständen conformiret, ausdrücklich gedacht worden, solches in casu discrepantiæ darum vielmehr beschehen solle und müsse, weiln auf solchen Fall, die aufgesetzte Resolution und Bedencken, pro Communi Concluso aller dreyen Reichs-Räthe, nicht angezogen noch gehalten werden kan.

N. V.

Extract aus der Reichs-Städte geändertem Voto, punctum Contributionis betreffend. Regenspurg 1640.

N. V.
Extract, den
punctum
Contributionis
betreffend.

Fürs ander, so haben die Frey- und Reichs-Städte bey diesem noch in stehenden Reichs-Tage höchstschmerzlich erfahren müssen, welcher massen ohngeachtet alles, vermittelst obangezogener Städtischen Votorum, und absonderlich überreichten ausführlichen Replie-Schrift, eingewendten erheblichen und wahrhaften remonstrir, Entschuldigung und Bittens, sie bey der, nach Proportion ihres gegenwärtigen wenigen Vermögens und Zustandes, bewilligten Contribution der 60. Römer-Monath, keines weges gelassen, sondern den meisten selbige doppelt oder mehrfach de facto ausgenötiget worden, von den übrigen Städten auch die, von den höhern Ständen geschlossene 120. Monath, als ein debitum, und solchergestalt exigiret werden wollen,

1645.
Junius.

wollen, als ob die Frey- und Reichs-Städte in dergleichen Fällen den Majoribus zu weichen, und derselben gemachtem Schluß allerdings nachzugeben schuldig und verbunden seyn sollten, da doch nicht allein den Rechten, der Vernunft und Billigkeit, sondern auch dem bekannten alten Reichs-Herkommen und Gewohnheit, wie nicht weniger der Freyen-Reichs-Städte, als eines absonderlichen dritten Reichs-Raths und Collegii, Stand, Nahmen, Privilegien und Freyheiten, ganz zuwider lauffen würde, da dieselbe in Reichs-Anschlägen und andern, ut singulos concernirenden Sachen, von den Majoribus beschwehet, und zumahl zu unmdglichen und unerträglichen Dingen (so in Rechten für sich selbst unbindig und von Unwürden seyn) unterwürfflich angehalten werden sollten, wie dann aus den alten Reichs-Handlungen mit geringer Mühe ausfündig gemacht werden könnte, welcher gestalt auf dem Anno 1431. 1466. 1467. 1479. 1480. 1481. 1542. 1543. 1548. 1567. zu Nürnberg Anno 1427. 1489. zu Franckfurth, A. 1495. und 1497. zu Wormbs, A. 1460. zu Wien, A. 1471. 1603. zu Regensburg, A. 1542. zu Speyer und andern gehaltenen Reichs-Tagen, die Städte mit den Chur- und Fürsten der Anschlag halber, keiner einhelligen Meynung sich vergleichen können, sondern ihre Erklärung und Antwort absonderlich übergeben und beharret, so ihnen gemeinlich auch vergönnet, oder in widrigem fall gehörige Contradictiones und Protestationes von ihnen eingewendet worden. Ja Höchst- und Hohermeste Chur- und Fürsten zu unterschiedlichen mahlen selbst bekant, daß sie die Städte nicht anzuschlagen hätten, sondern wann denenselben die gemachte Anschläge unerträglich wären, ein jeder sich selbst nach Vermögen anschlagen sollte, dergleichen auch bey diesem noch wärenden Reichs-Tag, in beyden höhern Collegiis vorgangene Präjudicia, und daß nemlich ein und der ander Standt, sich durch die Majora zu keinen unmdglichen, oder doch höchstverderblichen Sachen verbinden lassen wollen, Zweifels ohne vorhanden seyn werden, und daher die Frey- und Reichs-Städte, ihrer mit dergleichen hochbeschwehlichen Neuerungen zu verschonen, und sie bey ihren, gegenwärtigen Zustand nach, vormals äußerst gethanen und hernach folgenden Erbieten und Bewilligung verbleiben, und darüber weder vermittelst Einquartierung, Durchzügen, Sammelplätze, noch in einige andere Weg ferners graviren zu lassen, gebührenden Fleißes nochmahln gebeten haben wollten.

1645.
Junius.

§. XX.

Ankunft des
Französi-
schen Ambal-
sadeurs Duc
de Longuevil-
le zu Mün-
ster, und des-
sen Empfang.

Freytags den letzten Junii, kam der neue Französische Ambassadeur Duc de LONGUEVILLE zu Münster an; Ihme zogen die beyden Französischen Ambassadeurs, AVAUX und SERVIEN, mit ihrem Hof-Staat entgegen, und begleiteten ihn in die Stadt; Sonsten aber hatte keiner der anwesenden fremden Gesandten, der genommenen Abrede gemäß, ihme die Wagens entgegen geschickt. Nach dem Einzug sendete der Pöbstliche Nuncius und der Venetianische Orator, ihre Gentiluomini (wie sie genennet

wurden in des Nuncii Carozza, zu ihme, demselben wegen seiner Ankunfft zu gratuliren, und sich zur Visite anbieten zu lassen. Weil aber die Abgeordneten ausdrücklich befehliget waren, dem Duc de LONGUEVILLE keinen andern Titul, als *Signor Duca*, und *Le*, in *tertia persona*, im discours zu geben; So ließ er selbige nicht vor sich kommen, sondern ihnen die Antwort ertheilen, daß er dieses Zusprechen also aufnehmen wollte, als wann ihre Principales, der Nuncius und Orator, ihn selbst besucht hätten.

§. XXI.

Trennung
zwischen den
Kaysert. und
Churfürstl.
Gesandten,
über den Ti-
tul: *Altesse*.

Über den Titul: *Altesse* aber, welchen der Duc de LONGUEVILLE präterdirte, entstand bald hernach, zwischen den Kaysertlichen und Chur-Fürstlichen Gesandten, eine Trennung. Die Kaysert-

lichen beschloffen mit den Spaniern, sie wollten zu dem Duc schicken, und sollte der Cavallier sich mit den Worten anmelden lassen: Er wäre von den Kaysertlichen Gesandten geschickt, des Herrn